

Herrn  
Johannes LUTZ

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Plattform Frag den Staat**  
**Auskunftspflichtgesetz**  
**Johannes LUTZ**  
**Berichte an den Ministerrat 2015 - Auskunftersuchen**  
**E-Mail vom 11.3.2016**

Sehr geehrter Herr LUTZ!

Mit E-Mail-Nachricht vom 11. März 2016 ersuchten Sie das Bundeskanzleramt um Übermittlung folgender Berichte an den Ministerrat:

- Treffen der EU-Staats- und Regierungsspitzen mit der Türkei am 29. November 2015 (83. Sitzung)
- Bildungsreform (81. Sitzung)
- Sondertreffen einiger Staats- und Regierungschefs zur Westbalkan Flüchtlingsroute am 25. Oktober 2015 (78. Sitzung)
- Fortschrittsbericht – Anpassung an den Klimawandel in Österreich (74. Sitzung)
- Gender-Controlling – Frauen in Führungspositionen (70. Sitzung)
- Euro-Gipfel am 12. Juli 2015 (69. Sitzung)
- Unterstützung der Kandidatur für die Austragung des Ryder Cup 2022 (58. Sitzung)
- außerordentlicher Europäischer Rat am 23. April 2015 in Brüssel (58. Sitzung)
- Nationales Reformprogramm 2015 (57. Sitzung)
- keine weiteren Kapitalzuschüsse seitens der Republik Österreich an die HETA Asset Resolution AG (50a. Sitzung)
- Sicherheitsoffensive für den Kampf gegen den Terror (46. Sitzung)

Zu Ihrem Auskunftersuchen wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes haben die Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches nur soweit Auskünfte zu erteilen, als eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Das Auskunftspflichtgesetz räumt keinen Anspruch auf Akteneinsicht ein (*VwGH-Erkenntnis vom 22.2.1991, ZI. 90/12/0214; VwGH-Erkenntnis vom 5.6.1991, ZI. 91/01/0004*), sondern bedeutet die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei

der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre. Die Übermittlung der Berichte würde jedoch einer Akteneinsicht gleichkommen, weshalb die begehrte Übermittlung abzulehnen ist.

Sollten Sie dennoch auf die Erlassung eines Bescheides bestehen, so ersuchen wir Sie um diesbezügliche Mitteilung und um Übermittlung Ihrer Postadresse. Die Zustellung eines Bescheides löst bestimmte Rechtswirkungen aus, weshalb diese nach den Regelungen des Zustellgesetzes zu erfolgen hat. Typischerweise wird das behördliche Schriftstück physisch zugestellt. Eine elektronische Zustellung ist nur dann möglich, wenn Sie bei einem zugelassenen Zustelldienst registriert sind.

Da Sie um Bekanntgabe allfälliger Kosten bitten, wird noch darauf hingewiesen, dass Auskunftsbegehren gemäß § 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz 1957 der Eingabegebühr in der Höhe von 14,30 Euro unterliegen und gemäß § 1 Abs. 1 Tarif Z 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, in der geltenden Fassung für die Erlassung eines Bescheides zusätzlich eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro zu entrichten wäre.

23. März 2016  
Für den Bundeskanzler:



Elektronisch gefertigt